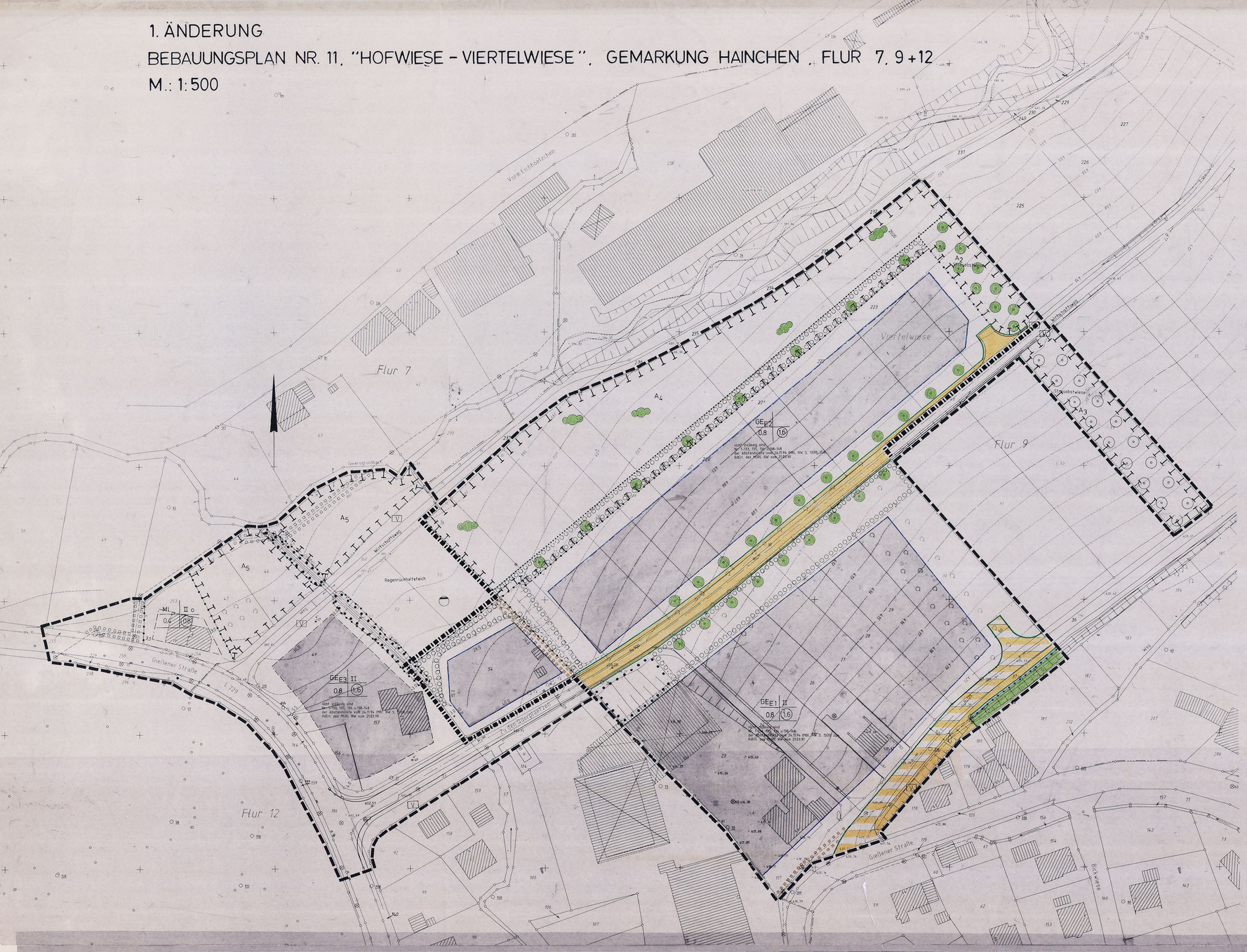
1. ÄNDERUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 11, "HOFWIESE – VIERTELWIESE", GEMARKUNG HAINCHEN, FLUR 7, 9 + 12

M.: 1:500



KOPIE

Dieser Plan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Netphen, den

PLANGRUNDLAGE

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 8331).
Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Stand der Planunterlagen Januar 1997
Siegen, den 16.06.1998

(SIEGEL)

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Kataster- und Vermessungsamt
GEZ: KSWL

Lnd.-Vermessungsdirektor

Für die Darstellung der Geländehöhen übernimmt die Stadt Netphen die Verantwortung.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Netphen hat die Aufstellung des Änderungsplanes gemäß § 2(1) des BauGB am 06.09.2001 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 01./04.10.2001

Bürgermeister

Schriftführer

~~BÜRGERBETEILIGUNG~~

Die Stadt Netphen hat die allgemeinen Ziele und Zwecke des Änderungsplanes gem § 3(1) BauGB öffentlich dargestellt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Bekanntmachung erfolgte am

~~Bürgermeister~~

ÖFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Diesen Änderungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung hat der Rat der Stadt Netphen gemäß § 3(2) BauGB am 06.09.2001 beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte am 01./04.10.2001

Bürgermeister

Schriftführer

OFFENLEGUNG

Dieser Änderungsplan hat gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 16.10.2001 bis 16.11.2001 einschl. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachungerfolgte am 01./04.10.2001

Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Diese Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 10 BauGB und § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV. NW. S516) am 04./16.02.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bürgermeister

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen(GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), SGV. NW. 2023 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV. NW. S. 124) und der §§ 7 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.12.1997 (BGBl. I S. 2902), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), hat der Rat der Stadt Netphen in der Sitzung am 24.01.2002 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11 "Hofwiese-Viertelwiese", Gemarkung Hainchen

Grenze des Geltungsbereichs der 1.Änderung
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

MI

§ 6 Mischgebiete
(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
(2) Zulässig sind
1. Wohngebäude
2. Geschäfts- und Bürogebäude
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
4. sonstige Gewerbebetriebe
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
6. Gartenbaubetriebe
7. Tankstellen.
8. Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind
(3) Ausnahmsweise können Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes zugelassen werden.

GE E

Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß §§ 1 und 9 BauNVO

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.
(1) Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.
(2) Nicht zulässig sind
Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V (lfd. Nr. 1 - 133, 135, 136 und 138 - 148) der Abstandsliste 1994 vom 24.11.1994 (MBl. NW. S. 1339) zum RdErl. des MURL NW vom 21.03.1990 (SMBl. NW. 183) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad
(3) Ausnahmsweise zulässig sind nach § 31 (1) BauGB
Betriebsarten der Abstandsklasse VI (lfd. Nr. 149 - 178) der Abstandsliste 1994 und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, wenn die von ihnen ausgehenden Emissionen begrenzt werden, daß sie die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nicht überschreiten. Diese Betriebsarten dürfen die Wohnnutzung in den benachbarten MD-Gebieten nicht wesentlich stören.
(4) Ausnahmsweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind (im gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Die Ausnahme Ziffer 3 - Vergnügungsstätten - ist nicht zulässig

GE E2

Begrenzte GE - Fläche für A5 Ausgleichsmaßnahme

überbaubare Grundstücksfläche
Ggf. zu errichtende Stellplatzflächen in den Gewerbegebieten sind mit standortgerechten Bäumen zu überstellen. Auf diesen Flächen ist je fünf Stellplätze ein großkroniger Baum entsprechend der Artenliste unter A1 zu pflanzen und zu unterhalten.

nicht überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 23 (1) BauNVO durch Baugrenzen bestimmt

Ggf. zu errichtende Stellplatzflächen in den Gewerbegebieten sind mit standortgerechten Bäumen zu überstellen. Auf diesen Flächen ist je fünf Stellplätze ein großkroniger Baum entsprechend der Artenliste unter A 1 zu pflanzen und zu unterhalten

Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind bedingt des Gewässers nicht zulässig

Baugrenze

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

o — offene Bauweise

0,8 — Grundflächenzahl

1,6 — Geschoßflächenzahl

Fläche für Versorgungsanlagen

Abwasser

mit Leitungsrechten zugunsten der Gemeinde zu belastende Flächen

Straßenbegrenzungslinie

K 406,20 — Verkehrsfläche mit Höhenzahl

gemischt zu nutzende Verkehrsfläche

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Wirtschaftsweg

V — Verkehrsgrün

öffentliche Grünfläche

Parkanlage

Fläche für die Landwirtschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Erforderliche Ausgleichsfläche für die überbaubaren Grundstücksflächen der nördlichen Randgrundstücke des Plangebietes.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erforderliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen als Ersatz für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Gewerbegebiete auf den Flurstücken Gemarkung Hainchen, Flur 9 Nr. 19 - 22, 28 - 30 und 220 - 224.

Auf diesen Flächen werden folgende Maßnahmen (A1 - A5) festgesetzt

A1 — Anlage von baumreichen Gehölzpflanzungen entlang der Böschungen im Gewerbegebiet talseits der Erschließungsstraße "Zu den Querplätzen"
als Ausgleich für die überbaubaren Grundstücksflächen im GE E - Gebiet

Die Artenzusammensetzung orientiert sich an den heutigen potentiellen Vegetation und setzt sich daher aus Charakterarten der Quercо-Fagetea. Arten der Waldmantel Ersatzgesellschaften (Prunetalia) sowie weiteren bodenständigen Begleitarten zusammen.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Bäume
(je 150 m² Gehölzfläche 1 Baum)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	H 16/18
Betula pendula	Sandbirke	H 16/18
Carpinus betulus	Hainbuche	H 16/18
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sst 3 x v. o. B 200/250
Quercus petraea	Traubeneiche	H 16/18
Quercus robur	Stieleiche	H 16/18

Sträucher
(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B 60/100
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o. B 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 x v. o. B 60/100
Salix caprea	Salweide	2 x v. o. B 60/100
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2 x v. o. B 60/100

A2 - A3 — Anlage von Strauchbeständen als Ausgleich für die überbaubare Grundstücksfläche im GE E - Gebiet
A3 — Anlage von Strauchbeständen als Ausgleich für die überbaubare Grundstücksfläche im GE E - Gebiet

Zur Steigerung des ökologischen Wertes der Fläche und zur Aufwertung des Landschaftsbildes sowie zur Minderung von Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaft sind randständig der Gewerbegebiete Strauchbestände anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Gehölzarten sind in Reihen gemäß Darstellung im Plan und folgender Liste zu pflanzen.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Pflanzabstand 10 x 10 m

Prunus avium	Kirsche	Hochstamm, 14/16
Malus communis	Apfel	Hochstamm, 14/16
Pyrus communis	Birne	Hochstamm, 14/16
Prunus domestica	Pflaume	Hochstamm, 14/16

A4 — Grünlandextensivierung als Ausgleich für die überbaubare Grundstücksfläche im GE E - Gebiet

Das Grünland und das Feuchtgrünland entlang des Gewerbegebietes dient als Pufferzone zwischen Bach und Gewerbegebiet und ist dahin extensiv zu nutzen. Ebenfalls ist das obige Grünland am Gewerbegrundbach zu extensivieren.

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind auf der Wiese unterhalb des Gewerbegebietes Strauchgruppen gemäß der Darstellung im Plan zu pflanzen. Daher sind Gruppen mit mindestens fünf Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Gehölze sollen insgesamt ca. 10 % dieser Grünlandflächen bedecken.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Sträucher
(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B 60/100
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o. B 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 x v. o. B 60/100
Salix caprea	Salweide	2 x v. o. B 60/100
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2 x v. o. B 60/100

A5 — Grünlandextensivierung als Ausgleich für die überbaubare Grundstücksfläche im GE E - Gebiet

Das Grünland und das Feuchtgrünland entlang des Gewerbegebietes dient als Pufferzone zwischen Bach und Gewerbegebiet und ist dahin extensiv zu nutzen.

Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahmen untereinander

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Entlang der Böschungen im Gewerbegebiet sind Sträucher und Bäume gemäß Darstellung im Plan 8 folgenden Liste vorzunehmen. Die Artenzusammensetzung orientiert sich an den heutigen potentiellen Vegetation und setzt sich daher aus Charakterarten der Quercо-Fagetea. Arten der Waldmantel Ersatzgesellschaften (Prunetalia) sowie weiterbreiten Begleitarten zusammen.

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Bäume
(je 150 m² Gehölzfläche 1 Baum)

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	H 16/18
Betula pendula	Sandbirke	H 16/18
Carpinus betulus	Hainbuche	H 16/18
Sorbus aucuparia	Eberesche	Sst 3 x v. o. B 200/250
Quercus petraea	Traubeneiche	H 16/18
Quercus robur	Stieleiche	H 16/18

Sträucher
(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B 60/100
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o. B 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 x v. o. B 60/100
Rosa canina	Hundsrose	2 x v. o. B 60/100
Salix caprea	Salweide	2 x v. o. B 60/100
Rhamnus frangula	Faulbaum	2 x v. o. B 60/100
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2 x v. o. B 60/100

Anpflanzen von Bäumen

Eindang der Zufahrtsstraße "Zu den Querplätzen" sind gemäß Darstellung im Plan beidseitig Abeibäume einer Baumart zu pflanzen

Artenliste
(Größen und Qualitäten gemäß BdB-Gütebestimmungen)

Pflanzabstand 12,5 m

Acer pseudoplatanus	Bergahorn	H 16/18

Anpflanzen von Sträuchern

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes sind auf der Wiese unterhalb des Gewerbegebietes Strauchgruppen gemäß der Darstellung im Plan zu pflanzen. Daher sind Gruppen mit mindestens fünf Exemplaren einer Art zu pflanzen. Die Gehölze sollen insgesamt ca. 10 % dieser Grünlandflächen bedecken.

Sträucher
(Pflanzabstand 1,25 x 1,25 m)

Corylus avellana	Hasel	2 x v. o. B 60/100
Crataegus monogyna	Weißdorn	2 x v. o. B 60/100
Prunus spinosa	Schlehe	2 x v. o. B 60/100
Salix caprea	Salweide	2 x v. o. B 60/100
Viburnum opulus	Wasserschneeball	2 x v. o. B 60/100

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Wasserfläche

C. Sonstige Darstellungen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

415 — Höhenlinie

4708 — Höhenpunkt

vorhandene Böschungen

vorhandene Gebäude

D. Hinweise

I. Bei Bodeneingriffen können jedoch Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Hohlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 0 27 61/9 37 50, Fax. 0 27 61/24 66), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).

II. Eine Beweidung der extensiven Grünlandflächen ist als Stand- oder Umtriebsweide mit max. 2 RGV/ha zulässig. Eine Nutzung als max. zweischürige Wiese ist ebenfalls zulässig. Eine Mähweidennutzung hat als einschürige Wiese mit anschließender Standweidenutzung (max. 2 RGV/ha) zu erfolgen

III. Pflege der Pflanzflächen
In den ersten 3 - 5 Jahren nach der Pflanzung ist der Wildkrautbewuchs auszumähen und das Mähgut ist abzufahren. Alle 7 - 10 Jahre sind die Sträucher abschnittsweise auf den Stock zu setzen, einzelne Überhälter sind stehenzulassen.

E. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.
Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 24.01.2002

(SIEGEL)

Bürgermeister

Schriftführer

SATZUNG DER Stadt NETPHEN DER 1.ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 11, "HOFWIESE-VIERTELWIESE" FLUR 7, 9 + 12 GEMARKUNG HAINCHEN, VOM 31.01.2002